

## Blickpunkt Gauting

Bekanntmachungen, Satzungen, Verordnungen

### Sozialwesen, Renten, Stiftungsverwaltung

Auf Grund von personellen Engpässen ist der Bereich "Sozialwesen, Renten, Stiftungsverwaltung" ab Anfang Februar nur am Vormittag zu erreichen.

### Bürgerentscheid am 15. April 2018

#### Freiwillige Wahlhelfer gesucht

Für den anstehenden Bürgerentscheid am 15. April 2018 werden dringend helfende Hände gesucht.

Alle, die sich gerne als freiwillige Wahlhelfer zur Verfügung stellen möchten, sind herzlich willkommen. Bitte füllen Sie das zum Download unter: [www.gauting.de](http://www.gauting.de) bereitstehende Anmeldeformular aus und senden es per Post, Fax oder Mail an uns zurück. Sie können es auch persönlich bei uns vorbeibringen.

Mitmachen kann jeder, der am Wahltag wahlberechtigt ist.

Sie erhalten für Ihren Einsatz eine **Aufwandsentschädigung von 80,-- Euro**.

#### AUS DEM INHALT

<u>Wahlhelfer gesucht</u>	<u>1</u>
<u>Tagesordnung Gemeinderat ..</u>	<u>2</u>
<u>Satzung Bürgerbegehren</u>	<u>3</u>
<u>Bekanntmachung 113/Gauting</u>	<u>13</u>
<u>Bekanntm. Haushaltssatzung Sozialstiftung</u>	<u>15</u>
<u>Bücherei / Impressum</u>	<u>16</u>

# Bekanntmachungen

Vor Beginn der Gemeinderatssitzung findet um 19.00 Uhr die Bürgerfragestunde im Rathaus, großer Sitzungssaal statt.

## **Öffentliche Bekanntmachung der Tagesordnung**

**Am Dienstag, 06.02.2018, um 19:30 Uhr**

**findet im Rathaus Gauting,**

**Großer Sitzungssaal**

**die 45. Sitzung des Gemeinderates**

mit folgender Tagesordnung statt.

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
2. Genehmigung des öffentlichen Teils der Niederschrift über die 44. Sitzung des Gemeinderates am 23.01.2018
3. Bekanntgabe freigegebener Beschlüsse
4. Laufende Verwaltungsangelegenheiten sowie Berichte aus Verbänden
5. Bericht über den Betrieb des bosco Kulturhauses für das Jahr 2017
6. Vorstellung des Aktionsplans für Menschen mit Behinderung durch Frau Ottmar, Gautinger Insel
7. Jahresrechnung 2017 - Bildung von Haushaltsresten zum Übertrag nach 2018 im Vorgriff auf die Jahresrechnung, Nachtrag und Ergänzung des Beschlusses vom 23.01.2018 Ö/0669/XIV.WP
8. Haushalt 2018; Verteilung des Haushaltsplanentwurfs und Vorstellung der Eckdaten Ö/0667/XIV.WP
9. 45. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Gauting, Sondergebiet Pferdewirtschaft für die Fl.Nrn. 691/1 und 619/5 Gemarkung Oberbrunn und Bebauungsplan Nr. 3/HAUSEN Sondergebiet Pferde-wirtschaft für die Fl.Nrn. 691/1 und 619/5 Gemarkung Ober Ö/0656/XIV.WP
10. Aufstellung eines Geldautomaten der VR-Bank im gemeindeeigenen Gebäude am Harmsplatz 2/4; Antrag der CSU-Fraktion Ö/0665/XIV.WP
11. Verschiedene öffentliche Angelegenheiten

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Gemeinde Gauting, 29.01.2018

Dr. Brigitte Kössinger  
Erste Bürgermeisterin

## **Sicher zur Schule – sicher nach Hause**



### **Dringend Schulweghelfer für Stockdorf gesucht**

Für Schulweghelferstellen in Stockdorf  
suchen wir Sie!

Mütter, Väter, Omas, Opas, Tanten, Onkel,  
die unseren Kindern sicher über die Straße helfen.

**Einsatzzeiten:  
während den Schulzeiten,  
montags bis freitags,  
morgens und/oder mittags.**

**Entgelt: 9 Euro pro Stunde**

Nähere Informationen unter:

Tel.: 089 89337- 158  
(Mail: [manuela.eislinger@gauting.de](mailto:manuela.eislinger@gauting.de))

Ganz gleich, ab wann und wie oft Sie sich als  
Schulweghelfer engagieren wollen:

Wir brauchen Ihre Unterstützung und freuen uns  
auf Ihre Nachricht!

# Bekanntmachungen

Gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 23.01.2018 erlässt die Gemeinde Gauting aufgrund der Art. 23 Satz 1 und Art. 18 a Abs. 17 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796; BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Art. 17a Abs. 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 335) folgende Satzung:

## **Satzung der Gemeinde Gauting zu Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (BBS)**

ausgefertigt am 25.01.2018

Es wird darauf hingewiesen, dass die Satzung entsprechend der Geschäftsordnung des Gemeinderates durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde am 01.02.2018 amtlich bekannt gemacht wird. Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Zusätzlich wird die Satzung am 01.02.2018 in der Verwaltung zur Einsichtnahme niedergelegt.

Eine Veröffentlichung auf der Internetseite der Gemeinde erfolgt nach Inkrafttreten der Satzung.

Gemeinde Gauting, 25.01.2018

Dr. Brigitte Kössinger  
Erste Bürgermeisterin

## **Satzung der Gemeinde Gauting zu Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (BBS)**

vom 25.01.2018

**Die Gemeinde Gauting erlässt aufgrund der Art. 23 Satz 1 und Art. 18 a Abs. 17 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796; BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Art. 17a Abs. 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 335) folgende Satzung zu Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (BBS):**

### **Inhaltsübersicht**

#### **Erster Teil**

##### Bürgerbegehren

- § 1 Antragsrecht
- § 2 Unterschriftenlisten
- § 3 Eintragungen
- § 4 Einreichung, Änderung, Rücknahme
- § 5 Prüfung
- § 6 Datenschutz
- § 7 Entscheidung über die Zulässigkeit
- § 8 Ratsbegehren, Stichfrage
- § 9 Beanstandung

#### **Zweiter Teil**

##### Bürgerentscheid

##### Abschnitt 1

##### Abstimmungsorgane

- § 10 Abstimmungsleiter
- § 11 Abstimmungsausschuss
- § 12 Urnen- und Briefabstimmungsvorstände
- § 13 Ehrenamt

##### Abschnitt 2

##### Abstimmungsort und Abstimmungszeit

- § 14 Einteilung der Stimmbezirke und Abstimmungsräume
- § 15 Abstimmungstag
- § 16 Abstimmungsbekanntmachung

##### Abschnitt 3

##### Stimmrecht

- § 17 Stimmberechtigung
- § 18 Ausübung des Stimmrechts
- § 19 Bürgerverzeichnis; Beschwerde
- § 20 Erteilung von Abstimmungsscheinen; Beschwerde
- § 21 Benachrichtigung und Unterrichtung der Stimmberechtigten

# Bekanntmachungen

## Abschnitt 4 Stimmabgabe

- § 22 Stimmzettel
- § 23 Stimmvergabe im Abstimmungsraum
- § 24 Briefabstimmung

## Abschnitt 5 Ermittlung, Feststellung und Verkündung des Abstimmungsergebnisses

- § 25 Abstimmungsbeteiligung und Ordnen der Stimmzettel
- § 26 Behandlung der Stimmzettel bei weniger als 50 Abstimmenden
- § 27 Behandlung der Stimmzettel
- § 28 Ungültigkeit der Stimmvergabe
- § 29 Auswertung der Stimmzettel bei verbundenem Bürgerentscheid
- § 30 Feststellung, Verkündung und Bekanntmachung des Abstimmungsergebnisses

## Abschnitt 6 Schlussbestimmungen

- § 31 Datenverarbeitung
- § 32 Sicherung, Verwahrung und Vernichtung der Abstimmungsunterlagen
- § 33 Weitere Durchführungsbestimmungen
- § 34 Inkrafttreten

## Erster Teil

### Bürgerbegehren

#### § 1 Antragsrecht

(1) Die Gemeindebürger können über Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde die Durchführung eines Bürgerentscheides beantragen (Art. 7 Abs. 2 und Art. 12 Abs. 3 der Bayerischen Verfassung, Art. 18 a Abs. 1 GO).

(2) Antragsberechtigt sind alle Personen, die am Tag der Einreichung des Bürgerbegehrens (Art. 18 a Abs. 5 Satz 1 GO)

1. Unionsbürger sind,
2. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
3. sich seit mindestens zwei Monaten in der Ge-

meinde mit dem Schwerpunkt ihrer Lebensbeziehungen aufhalten und

4. nicht durch straf- oder zivilgerichtliche Entscheidungen vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Art. 2 GLKrWG sowie § 1 GLKrWO gelten entsprechend.

(3) Unionsbürger sind alle Deutschen im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sowie die Staatsangehörigen der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die nach dem Recht dieser Staaten als Unionsbürger anzusehen sind.

(4) Der Aufenthalt mit dem Schwerpunkt der Lebensbeziehungen wird dort vermutet, wo die Person gemeldet ist. Ist eine Person in mehreren Gemeinden gemeldet, wird dieser Aufenthalt dort vermutet, wo sie mit der Hauptwohnung gemeldet ist. Bei der Berechnung der Frist nach Absatz 2 Nr. 3 wird der Tag der Aufenthaltsnahme in die Frist einbezogen.

(5) Wer das Antragsrecht infolge Wegzuges verloren hat, jedoch innerhalb eines Jahres in die Gemeinde zurückkehrt, ist mit der Rückkehr wieder antragsberechtigt.

#### § 2 Unterschriftenlisten

(1) Das Bürgerbegehren wird auf Unterschriftenlisten verbindlich festgelegt. § 4 Abs. 3 bleibt unberührt.

(2) Die Listen müssen inhaltlich bestimmt eine mit Ja oder Nein zu entscheidende Fragestellung und eine Begründung enthalten sowie bis zu drei geschäftsfähige, aber nicht notwendigerweise in der Gemeinde wahlberechtigte Personen mit Namen und Anschrift benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten. Antrag, Fragestellung, Begründung und Vertreterbenennung müssen Gegenstand der Unterzeichnung sein

(3) Unterschriftenlisten können doppelseitig gestaltet sein, wenn die Rückseite als Fortsetzung des Textes der Vorderseite klar erkennbar ist. Es können auch Einlageblätter verwendet oder lose Unterschriftenlisten zusammengeheftet werden, sofern dort ebenfalls der Antrag, die Fragestellung, die Begründung und die Vertretungsberechtigten aufgeführt sind.

(4) Auf den Listen soll eine Spalte für amtliche

# Bekanntmachungen

Prüfvermerke freigehalten werden.

(5) Soweit Unterschriftenlisten den in Absatz 2 oder 3 bezeichneten Anforderungen nicht entsprechen, sind die dort enthaltenen Eintragungen ungültig.

## § 3 Eintragungen

(1) Personen, die ein Bürgerbegehren unterstützen, tragen sich in die Listen mit Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und genauer Anschrift ein. Die Eintragungen sind eigenhändig zu unterschreiben und innerhalb eines Bogens oder Heftes fortlaufend zu nummerieren.

(2) Eintragungen sind ungültig, wenn

1. die eingetragenen Personen nicht antragsberechtigt sind,

2. die eigenhändige Unterschrift fehlt oder

3. die eingetragenen Personen nicht deutlich erkennbar sind.

Eine Person darf sich für jedes Bürgerbegehren nur einmal eintragen. Doppel- oder Mehrfacheintragungen gelten als eine Eintragung. Zulässig ist eine gleichzeitige Eintragung in mehrere Bürgerbegehren. Dies gilt auch dann, wenn die jeweils unterbreiteten Fragestellungen miteinander nicht vereinbar sind.

(3) Eintragungen können bis zum Tag vor der Zulässigkeitsentscheidung des Gemeinderates durch schriftliche Erklärung zurückgenommen werden. Für einen rechtzeitigen Widerruf kommt es auf den Eingang bei der Gemeindeverwaltung an.

## § 4 Einreichung, Änderung, Rücknahme

(1) Das Bürgerbegehren wird bei der Gemeinde eingereicht. Dabei sind die Unterschriftenlisten im Original zu übergeben. Die Listen werden auch nach Abschluss des Verfahrens nicht zurückgegeben. Der Eingang der Listen wird mit Datum und Uhrzeit vermerkt. Die vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens erhalten einen Empfangsnachweis.

(2) Bis zur Zulässigkeitsentscheidung des Gemeinderates können fehlende Unterschriften nachgereicht werden. Die Möglichkeit des Nachreichens ist nicht nur darauf beschränkt, ungültige Eintragungen durch gültige Unterschriften zu ersetzen. Für die Antragsberechtigung (§ 1) kommt es auch

hier auf den Tag der Einreichung des Bürgerbegehrens (§ 4 Abs. 1) an.

(3) Die mit dem Bürgerbegehren unterbreitete Fragestellung darf mit Ausnahme redaktioneller Korrekturen weder von den vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens noch durch entsprechenden Gemeinderatsbeschluss nachträglich geändert werden. Dies gilt nicht, wenn die Unterzeichner des Begehrens bereits auf den Unterschriftenlisten eine solche Möglichkeit ausdrücklich zugelassen haben und die Vertreter eine Änderung beantragen oder mit einer von der Gemeinde vorgeschlagenen Änderung einverstanden sind.

(4) Das Bürgerbegehren kann bis zur Bekanntgabe der Entscheidung zur Durchführung des Bürgerentscheids zurückgenommen werden, sofern die vertretungsberechtigten Personen des Begehrens einzeln oder gemeinschaftlich in den Unterschriftenlisten hierzu bevollmächtigt worden sind.

## § 5 Prüfung

(1) Nach Eingang des Bürgerbegehrens hat die Gemeinde unverzüglich zu prüfen, ob die Eintragungen in den Unterschriftenlisten gültig sind und ob die gemäß Art. 18 a Abs. 6 GO notwendige Unterschriftenzahl erreicht worden ist.

(2) Die Gemeinde legt zu diesem Zweck ein auf den Tag des Antrageingangs bezogenes Verzeichnis aller in der Gemeinde antragsberechtigten Bürgerinnen und Bürger an (= Bürgerverzeichnis). Für die Anlegung des Bürgerverzeichnisses gilt § 14 Abs. 3 Satz 1 bis 3 GLKrWO entsprechend. Das Bürgerverzeichnis wird nicht öffentlich ausgelegt.

(3) Das Ergebnis der Prüfung teilt die Gemeinde unverzüglich den vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens mit. Auf Verlangen der Vertreter hat die Gemeinde jederzeit Auskunft über den Stand der Prüfung und über die Zahl der gültigen und ungültigen Eintragungen zu geben.

## § 6 Datenschutz

(1) Die Gemeindeverwaltung wertet die Unterschriftenlisten nur insoweit aus, als dies zur Feststellung der erforderlichen Unterschriftenzahl nach Art. 18 a Abs. 6 GO notwendig ist.

(2) Eine darüber hinausgehende Datennutzung ist unzulässig. Die persönlichen Angaben dürfen ins-

# Bekanntmachungen

besondere nicht an unberechtigte Dritte weitergegeben werden. Sie sind vor Einsichtnahme unbefugter Dritter zu schützen.

## § 7 Entscheidung über die Zulässigkeit

(1) Der Gemeinderat entscheidet unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach Einreichung des Bürgerbegehrens (§ 4 Abs. 1), ob die Zulässigkeitsvoraussetzungen gegeben sind. Dabei stellt er auch die Zahl der gültigen und ungültigen Eintragungen fest. Die Entscheidung ergeht kostenfrei. Den vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens soll Gelegenheit gegeben werden, den Antrag in der Sitzung des Gemeinderats zu erläutern.

(2) Enthält das Bürgerbegehren zulässige und unzulässige Bestandteile, kann der rechtlich unbedenkliche Teil zum Bürgerentscheid zugelassen werden, wenn die Teile auch nach dem Willen der Unterzeichner trennbar sind und der zulässige Teil auch ohne des anderen Teils von den Unterzeichnern eines Bürgerbegehrens unterschrieben worden wäre und vollziehbar ist.

(3) Unzulässig ist ein Bürgerbegehren über Angelegenheiten, die kraft Gesetz dem ersten Bürgermeister obliegen, über Fragen der inneren Organisation der Gemeindeverwaltung, über die Rechtsverhältnisse der Gemeinderatsmitglieder, der Bürgermeister und der Gemeindebediensteten und über die Haushaltssatzung (Art. 18 a Abs. 3 GO).

(4) Ein Bürgerbegehren ist außerdem unzulässig, wenn

1. die Angelegenheit nicht dem eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zuzurechnen ist,
2. die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 und 3 nicht gegeben sind,
3. die erforderliche Unterschriftenzahl nach Art. 18 a Abs. 6 GO nicht erreicht worden ist,
4. das verfolgte Ziel angesichts bestehender Rechtsvorschriften oder vertraglicher

Bindungen rechtswidrig ist.

(5) Weist der Gemeinderat das Bürgerbegehren als unzulässig zurück, erlässt die Gemeinde einen förmlichen Bescheid, der mit entsprechender Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung den vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens

unverzüglich zuzustellen ist.

(6) Erklärt der Gemeinderat das Begehren für zulässig, trägt er aber der verlangten Maßnahme nicht Rechnung, wird entsprechend dem Zweiten Teil der Satzung ein Bürgerentscheid vorbereitet und durchgeführt. Die Entscheidung des Gemeinderates wird den Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens bekannt gegeben.

## § 8 Ratsbegehren, Stichfrage

(1) Der Gemeinderat kann über eine Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde unabhängig von einem Bürgerbegehren die Durchführung eines Bürgerentscheids beschließen (=Ratsbegehren).

(2) Sollen an einem Tag mehrere Bürgerentscheide stattfinden, hat der Gemeinderat eine Stichfrage für den Fall vorzusehen, dass die gleichzeitig zur Abstimmung unterbreiteten Fragestellungen in einer miteinander nicht zu vereinbarenden Weise beantwortet werden (=Stichentscheid). Die Stichfrage ist auf dem Stimmzettel aufzunehmen.

## § 9 Beanstandung

Hält der erste Bürgermeister eine Entscheidung des Gemeinderates über die Zulassung eines Bürgerbegehrens (§ 7) oder über die Durchführung eines Bürgerentscheids (§ 8) für rechtswidrig, hat er diese unverzüglich zu beanstanden, ihren Vollzug auszusetzen und, soweit erforderlich, die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbeizuführen.

## Zweiter Teil

### Bürgerentscheid

#### Abschnitt 1

#### Abstimmungsorgane

## § 10 Abstimmungsleiter

(1) Der erste Bürgermeister leitet die Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheids

(2) Ist der erste Bürgermeister nicht nur vorübergehend verhindert, bestellt der Gemeinderat einen

# Bekanntmachungen

der weiteren Bürgermeister, einen der weiteren Stellvertreter, ein sonstiges Gemeinderatsmitglied oder eine Person aus dem Kreis der Bediensteten der Gemeinde zum Abstimmungsleiter. Außerdem ist aus diesem Personenkreis vom Gemeinderat eine stellvertretende Person zu bestellen. Eine nicht nur vorübergehende Verhinderung liegt insbesondere vor, wenn der erste Bürgermeister Vertreter eines Bürgerbegehrens ist.

(3) Bei nur vorübergehender Verhinderung gilt für die Stellvertretung Art. 39 Abs. 1 GO.

## § 11 Abstimmungsausschuss

(1) Der Abstimmungsausschuss stellt für die Gemeinde verbindlich das endgültige Abstimmungsergebnis fest. Er ist unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

(2) Mitglieder des Abstimmungsausschusses sind der Abstimmungsleiter (§ 10) als vorsitzendes Mitglied und vier von ihm berufene Beisitzer. Bei der Berufung der Beisitzer sind die Vertretungsberechtigten eines Bürgerbegehrens sowie die im Gemeinderat vertretenen Parteien und Wählergruppen entsprechend ihrer Bedeutung in der Gemeinde zu berücksichtigen. Keine Gruppierung darf durch mehrere Beisitzer vertreten sein.

(3) Der Abstimmungsleiter beruft für jeden Beisitzer eine stellvertretende Person. Absatz 2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

(4) Der Abstimmungsausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer beschlussfähig. Er verhandelt, berät und entscheidet in öffentlicher Sitzung, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnete Ansprüche Einzelner entgegenstehen. Ort und Zeit sind vorher bekannt zu machen. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds.

## § 12 Urnen- und Briefabstimmungsvorstände

(1) Die Gemeinde bildet für jeden Urnen- und Briefstimmbezirk einen Abstimmungsvorstand. Bei mehreren Stimmbezirken bestimmt sie mindestens einen Briefabstimmungsvorstand.

(2) Die Vorstände bestehen aus einem Vorsteher, einer mit seiner Stellvertretung betrauten Person

sowie mindestens zwei Beisitzern und einem Schriftführer. Sie werden von der Gemeinde aus dem Kreis der Gemeindebürger oder aus dem Kreis der Gemeindebediensteten bestellt.

(3) Der Abstimmungsvorstand ist für den ordnungsgemäßen Ablauf der Abstimmung verantwortlich, entscheidet über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen und stellt vorbehaltlich einer Berichtigung durch den Abstimmungsausschuss das Abstimmungsergebnis für den Stimmbezirk fest. Der Briefabstimmungsvorstand entscheidet zusätzlich über die Zulassung oder die Zurückweisung der Abstimmungsbriefe und ermittelt das Ergebnis der Briefabstimmung, wenn mindestens 50 Abstimmungsbriefe zugelassen wurden; ansonsten ermittelt ein von der Gemeinde bestimmter Abstimmungsvorstand das Ergebnis der Briefabstimmung zusammen mit dem Ergebnis der im Abstimmungsraum abgegebenen Stimmen.

(4) Für die Zusammensetzung, rechtzeitige Unterrichtung und Tätigkeit der Vorstände gelten die Art. 4 Abs. 3 und 4 sowie Art. 17 GLKrWG und § 3 Abs. 3, § 4, § 5 Abs. 2, §§ 6 bis 8, § 9 Abs. 2, § 10 GLKrWO entsprechend.

## § 13 Ehrenamt

(1) Die Mitglieder der Abstimmungsorgane üben ihre Tätigkeit, soweit sie nicht für Gemeindebedienstete dienstlich angeordnet wird, ehrenamtlich aus. Jeder Gemeindebürger ist zur Übernahme eines solchen Ehrenamtes gemäß Art. 19 Abs. 1 GO verpflichtet. Die Mitglieder haben ihre Aufgaben unparteiisch wahrzunehmen und über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren.

(2) Das Ehrenamt kann nur aus wichtigen Gründen abgelehnt oder niedergelegt werden. Wer die Übernahme ohne wichtigen Grund ablehnt oder das Ehrenamt niederlegt, kann mit Ordnungsgeld bis zu fünfhundert Euro belegt werden (Art. 19 Abs. 1 Satz 4 GO).

(3) Die Gemeinde kann den Mitgliedern der Abstimmungsorgane eine angemessene Entschädigung gemäß der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechtes und über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Gemeindebürger in der jeweils geltenden Fassung gewähren.

# Bekanntmachungen

## Abschnitt 2

### Abstimmungsort und Abstimmungszeit

#### § 14 Einteilung der Stimmbezirke und Abstimmungsräume

(1) Die Gemeinde teilt ihr Gebiet in Stimmbezirke ein und bestimmt für jeden Stimmbezirk einen Abstimmungsraum.

(2) Für die Bildung der Stimmbezirke und die Einrichtung der Abstimmungsräume gelten Art. 11 Abs. 2 und 3 GLKrWG, § 13 Abs. 1 und Abs. 2 sowie die §§ 54 - 57 GLKrWO entsprechend. Die Barrierefreiheit der Abstimmungsräume wird entsprechend der örtlichen Gegebenheiten angestrebt.

#### § 15 Abstimmungstag

(1) Der Gemeinderat legt den Tag der Abstimmung fest. Ist ein Bürgerentscheid aufgrund eines Bürgerbegehrens durchzuführen, ist der Abstimmungstag innerhalb von drei Monaten nach der Zulässigkeitsentscheidung des Gemeinderates (§ 8 Abs. 1) festzusetzen. Im Einvernehmen mit den vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens kann diese Frist um höchstens drei Monate verlängert werden. Die Frist endet mit dem Ablauf desjenigen Tages des letzten Monats, welcher dem Tag der Zulässigkeitsentscheidung entspricht (Art. 31 Abs. 1 BayVwVfG i. V. m. § 187 Abs. 1, § 188 Abs. 2 BGB). Fällt das Fristende auf einen Samstag, muss der Bürgerentscheid spätestens am darauffolgenden Sonntag durchgeführt werden.

(2) Bürgerentscheide finden an einem Sonntag statt. Die Abstimmung dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr. Wird der Bürgerentscheid zusammen mit einer Wahl durchgeführt, deren Abstimmung über 18.00 Uhr hinaus dauert, endet die Abstimmung mit der für die Wahl bestimmten Uhrzeit.

(3) Der Gemeinderat kann am selben Tag auch mehrere Bürgerentscheide zulassen (verbundener Bürgerentscheid). Betreffen mehrere Bürgerentscheide den gleichen Gegenstand, sollen sie nach Möglichkeit am gleichen Tag stattfinden.

(4) Bei der Festsetzung des Abstimmungstages ist Art. 10 GLKrWG zu beachten.

#### § 16 Abstimmungsbekanntmachung

(1) Die Gemeinde macht die Durchführung eines Bürgerentscheides spätestens am 28. Tag vor der Abstimmung öffentlich bekannt.

(2) Die Bekanntmachung enthält

1. die zu entscheidende(n) Fragestellung(en) einschließlich einer etwaigen Stichfrage

2. Beginn und Ende der Abstimmungszeit

3. einen Hinweis, dass alle Stimmberechtigten spätestens am 21. Tag vor dem Bürgerentscheid eine Benachrichtigung erhalten, aus der jeweils der Stimmbezirk und der Abstimmungsraum sowie die Möglichkeit ersichtlich ist, mit dem beigefügten Abstimmungsschein und den weiteren Abstimmungsunterlagen mittels Briefabstimmung am Bürgerentscheid teilzunehmen.

(3) Außerdem wird in der Bekanntmachung darauf hingewiesen,

1. dass bei der Gemeinde bis zum 16. Tag vor der Abstimmung Beschwerde wegen unterbliebener oder unrichtiger Eintragung in das Bürgerverzeichnis erhoben werden kann

2. dass die Abstimmungsscheine zusammen mit der Benachrichtigung versendet werden und in welcher Zeit und unter welchen Voraussetzungen Abstimmungsscheine beantragt werden können

3. was bei einer Briefabstimmung zu beachten ist

4. wie der Stimmzettel zu kennzeichnen ist

5. dass das Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausgeübt werden kann

6. dass sich nach § 108 d Satz 1, § 107 a Abs. 1 und Abs. 3 des Strafgesetzbuches strafbar macht, wer unbefugt abstimmt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis eines Bürgerentscheides herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht oder eine solche Tat versucht.

(4) Die Bekanntmachung ist am Tag des Bürgerentscheides am oder im Eingang der Abstimmungsbauwerke anzubringen.

## Abschnitt 3

### Stimmrecht

# Bekanntmachungen

## § 17 Stimmberechtigung

Stimmberechtigt sind alle Personen, die am Tag des Bürgerentscheids die in § 1 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 bis 4 genannten Voraussetzungen erfüllen.

## § 18 Ausübung des Stimmrechts

(1) Jede stimmberechtigte Person erhält einen Abstimmungsschein mit Abstimmungsbenachrichtigung und die Unterlagen für die Briefabstimmung. Das Stimmrecht kann nur ausüben, wer einen Abstimmungsschein besitzt.

(2) Wer einen Abstimmungsschein besitzt, kann das Stimmrecht ausüben

1. in jedem Stimmbezirk der Gemeinde, wobei der Abstimmungsschein mitzubringen ist

2. durch Briefabstimmung

(3) Jede stimmberechtigte Person kann ihr Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Ist sie des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage, ihr Stimmrecht auszuüben, kann sie sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.

## § 19 Bürgerverzeichnis; Beschwerde

(1) Die Gemeinde führt für jeden Stimmbezirk ein Verzeichnis der gemäß § 17 Stimmberechtigten (Bürgerverzeichnis). Bereits für Bürgerbegehren angelegte Bürgerverzeichnisse (§ 5 Abs. 2) werden fortgeführt. Für die Anlegung und Fortführung gilt § 14 Abs. 3 Satz 1 bis 4 GLKrWO entsprechend. Das Bürgerverzeichnis wird nicht öffentlich ausgelegt.

(2) Wer in der Gemeinde nicht gemeldet ist, wird nur auf Antrag oder auf fristgerecht erhobene Beschwerde in das Bürgerverzeichnis eingetragen. Er muss nachweisen, dass er am Tag des Bürgerentscheids stimmberechtigt ist. Für die Antragsteilung gilt § 15 Abs. 4 bis 8 GLKrWO entsprechend.

(3) Wer sich für stimmberechtigt hält, aber glaubt, nicht oder nicht richtig im Bürgerverzeichnis eingetragen zu sein, kann bis zum 16. Tag vor der Abstimmung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Beschwerde erheben.

(4) Gibt die Gemeinde der Beschwerde statt, wird der stimmberechtigten Person nach Berichtigung

des Bürgerverzeichnisses die Abstimmungsbenachrichtigung (§ 21 Abs. 1) und die Unterlagen für die Briefabstimmung übergeben bzw. übersandt.

(5) Weist die Gemeinde den Antrag oder die Beschwerde zurück, erlässt sie einen mit Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid, der dem Betroffenen spätestens am 10. Tag vor dem Bürgerentscheid zuzustellen ist.

(6) Für die Berichtigung und den Abschluss der Bürgerverzeichnisse gelten §§ 20, 21 Abs. 1 GLKrWO entsprechend.

## § 20 Erteilung von Abstimmungsscheinen; Beschwerde

(1) Jede stimmberechtigte Person erhält ohne Antrag einen Abstimmungsschein mit Abstimmungsbenachrichtigung und die Unterlagen für die Briefabstimmung

(2) Für die Erteilung der Abstimmungsscheine gelten die §§ 22, 23 Abs. 3 Satz 2, 24 bis 28 GLKrWO entsprechend mit der Maßgabe, dass allen Stimmberechtigten auch ohne Antrag ein Abstimmungsschein mit den Unterlagen für die Briefabstimmung zugesendet wird.

(3) In den Fällen, die nicht von § 20 Abs. 2 umfasst sind, kann gegen die Versagung des Abstimmungsscheins bei der Gemeinde bis spätestens am sechsten Tag vor dem Abstimmungstag schriftlich oder zur Niederschrift Beschwerde erhoben werden. Weist die Gemeinde die Beschwerde zurück, erlässt sie einen mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid, der dem Beschwerdeführer spätestens am dritten Tag vor dem Bürgerentscheid zuzustellen ist.

## § 21 Benachrichtigung und Unterrichtung der Stimmberechtigten

(1) Spätestens am 21. Tag vor der Abstimmung ruft die Gemeinde durch entsprechende schriftliche Benachrichtigung jede im Bürgerverzeichnis eingetragene Person zur Teilnahme am Bürgerentscheid auf.

(2) Geht der Bürgerentscheid auf einen vom Gemeinderat gemäß § 8 Abs. 1 gefassten Beschluss zurück, hat der Gemeinderat vor dem Bürgerentscheid seine Auffassung zur Abstimmungsfrage jedenfalls dann darzulegen, wenn es sich um eine

# Bekanntmachungen

Konkurrenzvorlage zu einem zugelassenen Bürgerbegehren handelt. Die Bürgerschaft ist in diesem Fall spätestens am 21. Tag vor der Abstimmung hiervon zu unterrichten.

(3) Wird ein Bürgerentscheid aufgrund eines zugelassenen Bürgerbegehrens durchgeführt, sind spätestens am 21. Tag vor der Abstimmung die Stimmberechtigten unter Beachtung des Art. 18 a Abs. 15 GO über den Gegenstand und über die vom Gemeinderat mehrheitlich festgelegten und von den Vertretern eines Bürgerbegehrens vertretenen Auffassungen zum Bürgerentscheid zu unterrichten. Über Form und Umfang entscheidet der Gemeinderat. Den Vertretern eines Bürgerbegehrens soll zuvor Gelegenheit gegeben werden, Art und Umfang ihres Standpunktes darzulegen und zu formulieren. Ehrverletzende, wahrheitswidrige, unsachliche oder zu lange Äußerungen können vom Gemeinderat zurückgewiesen werden.

(4) In Veröffentlichungen und Veranstaltungen der Gemeinde dürfen die im Gemeinderat mit Beschluss festgelegten und die von den vertretungsberechtigten Personen eines Bürgerbegehrens vertretenen Auffassungen nur in gleichem Umfang unter Beachtung des Sachlichkeitsgebots dargestellt werden. Ein Anspruch einzelner Gemeinderatsmitglieder oder einzelner Bürger auf Darstellung ihrer Auffassung besteht nicht.

## Abschnitt 4

### Stimmabgabe

#### § 22 Stimmzettel

(1) Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt. Über deren Gestaltung entscheidet der Gemeinderat.

(2) Auf dem Stimmzettel wird nur die mit dem Bürgerbegehren unterbreitete oder vom Gemeinderat beschlossene Fragestellung abgedruckt. Darüber hinausgehende Angaben sind unzulässig.

(3) Finden mehrere Bürgerentscheide an einem Abstimmungstag statt (verbundener Bürgerentscheid), sind die verschiedenen Fragestellungen auf einem Stimmzettel aufzuführen. Die Reihenfolge richtet sich nach der vom Gemeinderat im Rahmen der Zulässigkeitsentscheidung (§ 7 Abs. 1) festgestellten Zahl der gültigen Eintragungen. Hat der Gemeinderat gemäß Art. 18 a Abs. 2 GO selbst die Durchführung eines Bürgerentscheides

beschlossen (§ 8 Abs. 1), wird dessen Fragestellung vor den mit Bürgerbegehren gestellten Fragen aufgeführt.

(4) Beschließt der Gemeinderat eine Stichfrage (§ 8 Abs. 2), so wird diese erst im Anschluss an die zunächst zu entscheidenden Fragestellungen abgedruckt.

#### § 23 Stimmvergabe im Abstimmungsraum

(1) Jede stimmberechtigte Person hat - bei verbundener Bürgerentscheid für jeden Bürgerentscheid sowie für eine etwaige Stichfrage – jeweils eine Stimme.

(2) Der Stimmzettel ist so anzukreuzen, dass deutlich wird, wie sich die abstimmende Person entschieden hat.

(3) Ist eine Stichfrage vorgesehen (§ 8 Abs. 2), kann sich die abstimmende Person darüber erklären, welcher Bürgerentscheid gelten soll, wenn die gleichzeitig zur Abstimmung unterbreiteten Fragestellungen in einer miteinander nicht zu vereinbarenden Weise beantwortet werden.

(4) Die Stimmabgabe erfolgt geheim. Die Vorschriften der Art. 17, 18 und 20 GLKrWG und der §§ 55 bis 57 GLKrWO gelten entsprechend,

(5) Für die Eröffnung, den Verlauf und den Schluss der Abstimmung sind die Bestimmungen der §§ 59 bis 67 GLKrWO entsprechend anzuwenden, mit der Maßgabe, dass allen Stimmberechtigten auch ohne Antrag ein Abstimmungsschein mit den Unterlagen für die Briefabstimmung zugesandt wurden.

#### § 24 Briefabstimmung

(1) Bei der Briefabstimmung hat die stimmberechtigte Person der Gemeinde im verschlossenen Abstimmungsbrief

1. den Abstimmungsschein und

2. den Stimmzettel im verschlossenen Abstimmungsumschlag

zu übergeben oder zu übersenden. Der Abstimmungsbrief kann unfrankiert an jedem Ort der Bundesrepublik Deutschland oder frankiert aus dem Ausland per Post übergeben werden. Der Abstimmungsbrief muss bei der Gemeinde spätestens am Tag des Bürgerentscheids bis zum Ende der Ab-

# Bekanntmachungen

stimmungszeit eingehen.

(2) Auf dem Abstimmungsschein hat die stimmberechtigte Person oder die Person ihres Vertrauens zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen der stimmberechtigten Person unbeobachtet gekennzeichnet worden ist.

(3) Im Übrigen sind die Vorschriften der §§ 69 bis 73 GLKrWO entsprechend anzuwenden.

## Abschnitt 5

### Ermittlung, Feststellung und Verkündung des Abstimmungsergebnisses

#### § 25 Abstimmungsbeteiligung und Ordnen der Stimmzettel

(1) Nach Schluss der Abstimmung ermitteln die Abstimmungs- und die Briefabstimmungsvorstände das Abstimmungsergebnis.

(2) Vor dem Öffnen der Urnen sind alle nicht benutzten Stimmzettel zu entfernen und zu verpacken.

(3) Die Schriftführer der Abstimmungsvorstände ermitteln anhand der einbehaltenen Abstimmungsscheine die Zahl der Abstimmenden. § 80 Abs. 3 GLKrWO gilt entsprechend. Die übrigen Mitglieder der Abstimmungsvorstände zählen die aus den Urnen entnommenen Stimmzettel und stellen fest, ob die ermittelte Zahl der Abstimmenden entspricht.

(4) Für die Mitglieder der Briefabstimmungsvorstände gilt § 74 Abs. 1 Sätze 1 bis 6, Abs. 2 GLKrWO entsprechend.

(5) Sodann werden die Stimmzettel entfaltet, auf ihre Gültigkeit geprüft und in folgende Stapel gelegt:

1. Eindeutig gültige Stimmzettel (nach Ja- und Nein-Stimmen getrennt)
2. Stimmzettel, die nicht gekennzeichnet sind
3. Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben.

#### § 26 Behandlung der Stimmzettel bei weniger als 50 Abstimmenden

Wurden in einem Stimmbezirk weniger als 50 Abstimmende zur Urnenabstimmung zugelassen, entscheidet ein von der Gemeinde bestimmter Abstimmungsvorstand über die Gültigkeit der dort abgegebenen Stimmen und der in einem von der Gemeinde bestimmten anderen Stimmbezirk abgegebenen Stimmen zusammen und stellt ein gemeinsames Ergebnis fest.

#### § 27 Behandlung der Stimmzettel

(1) Die eindeutig gültigen Ja- oder Nein-Stimmen werden jeweils von zwei Mitgliedern des Abstimmungsvorstands unabhängig voneinander gezählt.

(2) Der Vorsteher prüft die nicht gekennzeichneten Stimmzettel und stellt fest, dass diese mangels Stimmvergabe ungültig sind.

(3) Über Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben, beschließt der Abstimmungsvorstand. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstehers.

#### § 28 Ungültigkeit der Stimmvergabe

(1) Stimmzettel sind ungültig, wenn sie nicht gekennzeichnet sind. Eines Beschlusses des Abstimmungsvorstandes bedarf es hierzu nicht.

(2) Stimmvergaben sind durch Beschluss für ungültig zu erklären, wenn der Stimmzettel

1. nicht amtlich hergestellt ist
2. durchgestrichen oder durchgerissen ist
3. auf der Rückseite beschrieben oder gekennzeichnet ist
4. ein besonderes Merkmal aufweist
5. Zusätze oder Vorbehalte enthält
6. der Abstimmungswille nicht erkennbar ist.

Das Ergebnis und den Grund für die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Stimmvergabe vermerkt der Vorsteher auf der Rückseite des Stimmzettels mit Unterschrift.

(3) Die Stimmen einer abstimmenden Person, die an der Briefabstimmung teilgenommen hat, werden nicht dadurch ungültig, dass sie vor dem oder am

# Bekanntmachungen

Tag der Abstimmung stirbt, aus der Gemeinde wegzieht oder sonst ihr Stimmrecht verliert.

## **§ 29 Auswertung der Stimmzettel bei verbundener Bürgerentscheid**

(1) Sind auf dem Stimmzettel mehrere Fragestellungen unterschiedlicher Bürgerentscheide einschließlich einer etwaigen Stichfrage aufgeführt (verbundener Bürgerentscheid), erfolgt die Stapelbildung nach § 25 Abs. 5 und die Behandlung und Auswertung der Stimmzettel nach §§ 26 und 27 zunächst nur im Hinblick auf den an erster Stelle genannten Bürgerentscheid. Sodann sind die Stimmzettel jeweils neu zu ordnen und auszuwerten. Bei einer etwaigen Stichfrage erfolgt die Auswertung mit der Maßgabe, dass statt der Zahl der gültigen Ja- und Nein-Stimmen jeweils die Zahl der für einen Bürgerentscheid abgegebenen Zustimmungen festzustellen ist.

(2) Der Stimmzettel wird nicht dadurch ungültig, dass der Stimmberechtigte gleichzeitig zur Abstimmung unterbreitete Fragestellungen in einer miteinander nicht zu vereinbarenden Weise beantwortet hat. Die Gültigkeit der Stimmvergabe ist für jeden Bürgerentscheid gesondert zu beurteilen.

## **§ 30 Feststellung, Verkündung und Bekanntmachung des Abstimmungsergebnisses**

(1) Die Abstimmungsvorstände stellen jeweils für ihren Stimmbezirk nach Auswertung aller Stimmzettel die Zahl der Stimmberechtigten, die Zahl der Abstimmenden, die Zahl der gültigen Ja- und Nein-Stimmen und die Zahl der insgesamt ungültigen Stimmen fest. Für Briefabstimmungsvorstände gilt der Satz 1 mit der Maßgabe entsprechend, dass die Feststellung der Zahl der Stimmberechtigten entfällt.

(2) Finden am Tag der Abstimmung mehrere Bürgerentscheide statt (verbundener Bürgerentscheid), sind die Ergebnisse jeweils gesondert festzustellen. Bei einer etwaigen Stichfrage gilt Satz 1 mit der Maßgabe entsprechend, dass statt der Zahl der gültigen Ja- und Nein-Stimmen jeweils die Zahl der für einen Bürgerentscheid abgegebenen Zustimmungen festzustellen ist.

(3) Die vom Vorsteher verkündeten Ergebnisse

werden der Gemeinde unverzüglich mitgeteilt (Schnellmeldung). Im Übrigen gilt § 87 Abs. 2 GLKrWO entsprechend.

(4) Der Abstimmungsleiter gibt das vorläufige Ergebnis der Abstimmung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung und Feststellung durch den Abstimmungsausschuss öffentlich bekannt.

(5) Der Abstimmungsausschuss stellt in einer vom Abstimmungsleiter unverzüglich einzuberufenden Sitzung das endgültige Abstimmungsergebnis und den Inhalt der getroffenen Entscheidung für alle Gemeindeorgane verbindlich fest. Er kann rechnerische Feststellungen, fehlerhafte Zuordnungen oder unzutreffende Beschlüsse über die Gültigkeit oder Ungültigkeit von Stimmvergaben berichtigen.

(6) Das endgültige Abstimmungsergebnis macht der Abstimmungsleiter mit allen Feststellungen in ortsüblicher Weise bekannt.

## **Abschnitt 6**

### **Schlussbestimmungen**

#### **§ 31 Datenverarbeitung**

Für den Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen gilt § 12 GLKrWO entsprechend.

#### **§ 32 Sicherung, Verwahrung und Vernichtung der Abstimmungsunterlagen**

Für die Sicherung, Verwahrung und Vernichtung der Abstimmungsunterlagen sind § 99 Abs. 1 und 2 und § 100 GLKrWO entsprechend anzuwenden.

#### **§ 33 Weitere Durchführungsbestimmungen**

Soweit gesetzlich und in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, sind in Zweifelsfällen darüber hinaus die sonstigen Bestimmungen des GLKrWG und der GLKrWO sinngemäß anzuwenden.

#### **§ 34 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt: Gauting, den 25.01.2018

Dr. Brigitte Kössinger  
Erste Bürgermeisterin

# Bekanntmachungen

## Bekanntmachung

610/11-22/Mü

Bebauungsplan Nr. 113/GAUTING für den Bereich nördlich der Pippinstraße und westlich der Bahnlinie München-Mittenwald; Beschluss über die Einleitung eines Verfahrens zur Änderung des Bebauungsplans;

1. Ortsübliche Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

2. Ortsübliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfes gemäß § 13a Abs. 1 Nr. 1 u. Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Bauausschuss hat in seiner Sitzung am 30.01.2018 beschlossen, für den Bebauungsplan Nr. 113/GAUTING für den Bereich nördlich der Pippinstraße und westlich der Bahnlinie München-Mittenwald ein Änderungsverfahren einzuleiten gemäß § 2 Abs. 1 BauGB.

Das Plangebiet trägt die Bezeichnung „Bebauungsplan Nr. 113-2/GAUTING für den Bereich nördlich der Pippinstraße und westlich der Bahnlinie München-Mittenwald“.

Ziel dieses Verfahrens zur Änderung des Bebauungsplans ist die Konkretisierung der zulässigen Art der Nutzung. Anlass war die Ermöglichung einer Nutzungsänderung für den Betrieb einer Großtagespflege für Kinder.

Über dieses Ziel wird ab sofort auf Nachfrage informiert bei der weiter unten benannten Dienststelle.

Gemäß Beschluss des Bauausschusses in o.g. Sitzung ist die Verwaltung beauftragt worden, die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes gemäß § 13 a Abs. 1 Nr. 1 u. Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) durchzuführen. Da durch diesen Bebauungsplan Ziele der Art der Nutzung lediglich konkretisiert werden, wird gemäß § 13 a Abs. 3 BauGB darauf hingewiesen, dass das weitere Bebauungsplanverfahren im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung durchgeführt wird.

In Vollzug der o.g. Beschlussfassungen liegt der Bebauungsplanentwurf i.d.F. vom 01.02.2018 einschließlich Begründung in der Zeit vom 09. Februar bis einschließlich 13. März 2018

während der allgemeinen Dienststunden im

Rathaus Gauting, Bahnhofstr. 7/II. OG (Bauabteilung), Zimmer 201,

öffentlich aus.

Außerdem ist eine Ausfertigung im Schaukasten des Bauamts im II. OG ausgehängt. Zudem sind die Unterlagen auf der Homepage der Gemeinde einsehbar.

In die Frist fallende allgemein arbeitsfreie Tage, also auch Feiertage und andere Tage, an denen das Rathaus der Gemeinde Gauting geschlossen ist, sowie offizielle Ferientage sind für den Fristlauf unschädlich.

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB ergeht der Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können; nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

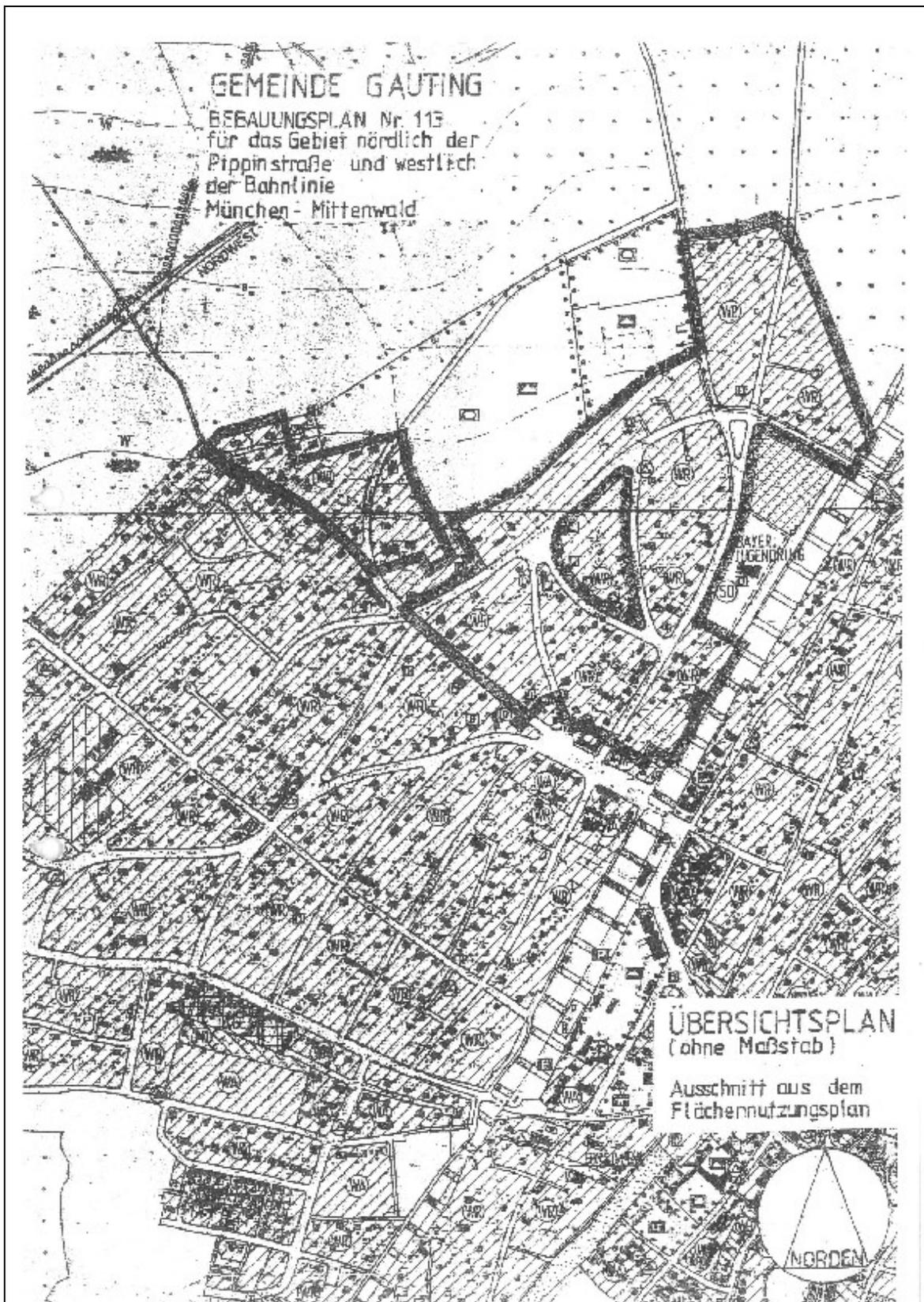
Dr. Brigitte Kössinger  
Erste Bürgermeisterin

Übersichtsplan Bebauungsplans Nr. 113-2/GAUTING für den Bereich nördlich der Pippinstraße und westlich der Bahnlinie München-Mittenwald

**Siehe Seite 14**

# Bekanntmachungen

Übersichtsplan Bebauungsplans Nr. 113-2/GAUTING für den Bereich nördlich der Pippinstraße und westlich der Bahnlinie München-Mittenwald



# Bekanntmachungen

## Bekanntmachung

### Haushaltssatzung der Haerlin´schen und Ludwig u. Marie Therese-Sozialstiftung, Gauting für das Haushaltsjahr 2018

I.  
Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 12.12.2017 die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2018 und Finanzplanung der Haerlin´schen und Ludwig u. Marie Therese-Sozialstiftung, Gauting samt ihren Anlagen beschlossen.

II.  
Aufgrund des Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Gemeinde Gauting für die Haerlin´sche und Ludwig u. Marie Therese-Sozialstiftung, Gauting folgende

#### Haushaltssatzung

§ 1  
Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt  
in den Einnahmen und Ausgaben mit  
107.300 Euro  
und  
im Vermögenshaushalt  
in den Einnahmen und Ausgaben mit  
50.000 Euro ab.

§ 2  
Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0 Euro festgesetzt.

§ 3  
Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 0 Euro festgesetzt.

§ 4  
Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 10.000 Euro festgesetzt.

§ 5  
Diese Haushaltssatzung tritt rückwirkend am 1. Januar 2018 in Kraft.

Gauting, den 25.01.2018  
Gemeinde Gauting

Dr. Brigitte Kössinger  
Erste Bürgermeisterin

III.  
Das Landratsamt Starnberg hat mit Schreiben vom 17.01.2018, Az. 20, die Haushaltssatzung 2018 mit Haushaltsplan der Haerlin´schen und Ludwig u. Marie Therese-Sozialstiftung, Gauting rechtsaufsichtlich behandelt. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Festsetzungen.

IV.  
Die Haushaltssatzung 2018 mit Haushaltsplan der Haerlin´schen und Ludwig u. Marie Therese-Sozialstiftung, Gauting liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in der Zeit vom 01.02.2018 bis 15.02.2018 im Rathaus der Gemeinde Gauting, Bahnhofstr. 7, 3.OG (Zimmer 303) während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Die Haushaltssatzung wird zusätzlich auf der Homepage der Gemeinde Gauting ([www.gauting.de](http://www.gauting.de)) bekannt gemacht und kann dort eingesehen werden.

Im Übrigen liegt die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan gemäß §4 der Bekanntmachungsverordnung auch während des ganzen Jahres im Rathaus 3. OG (Zimmer 303) innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht aus.

Gauting, den 25.01.2018

Gemeinde Gauting  
Dr. Brigitte Kössinger  
Erste Bürgermeisterin

# Termine / Infos



**Gemeinde  
Bücherei  
Gauting**

Bahnhofstr. 7  
82131 Gauting  
Telefon 089/8 93 37-132  
www.gauting.de/buecherei

---

Öffnungszeiten der Bücherei:  
Di, Mi, Do 10-13 und 15-19 Uhr, Fr 12-16 Uhr, Sa (ausgenommen Schulferien) 10-12 Uhr

---

**Bequem von Zuhause eBooks ausleihen**

Dank der „ONLEIHE“ steht allen Bibliotheksbenutzern mit gültigem Bibliotheksausweis eine große, stetig wachsende Anzahl an eBooks, ePapers, eAudios und eVideos als Internet-Ausleihe zur Verfügung - rund um die Uhr und ohne zusätzliche Kosten!  
Bibliotheken öffnen Horizonte - immer und überall - [www.digibobb.de](http://www.digibobb.de)

## Vorlesestunde für Kinder ab 4 Jahren

**Mittwoch, 07. Februar 2018, 15:30 Uhr**

Vorgelesen wird die Geschichte von Eulalia Canal  
Drei sind keiner zu viel" "

Wollen wir sie reinlassen? Bär und Mumeltier sind allerbeste Freunde, bis Bär Ente einlädt. Die doofe Ente? Das passt Murmeltier überhaupt nicht und es hängt ein Schild an die Tür: »Wir sind gar nicht zu Hause, wir sind nämlich Geister«. Doch dann steht tatsächlich ein kleines weißes Gespenst vor der Tür!

Gelesen von Johanna Ströbele für Kinder ab 4 Jahren, Eintritt frei!

## BücherBabys - die Krabbelgruppe der Gemeindebücherei Gauting

**Donnerstag, 08. Februar 2018, 10:15 Uhr**

„Ich bin da, du bist da, wir alle sind da ...“ 45 Minuten Sprache, Spiel und Spaß für Kinder zwischen 12 und 36 Monaten.  
Um Anmeldung wird gebeten unter 089/ 89 337 132.  
Die Teilnahme ist kostenfrei

## Was ich gerade lese zum Jahresauftakt

Mit neuen Vorschlägen und stimmungsvoller musikalischer Untermalung der Sängerin und Stimmbildnerin Sarah Lidl startet Sibylle Maier mit ihrer Lesereihe ins neue Jahr.

Diesmal mit Auszügen aus Daniel Kehlmanns neuestem Roman Tyll, aus Paolo Cognettis einfühlsamen Werk Acht Berge, sowie aus der berührenden Geschichte Unsere Seelen bei Nacht des Amerikaners Kent Haruf.

**Am Samstag, den 10. Februar, 17:00 Uhr in der Gemeindebücherei Gauting.**

---

**Alle Veranstaltungen finden Sie auch auf unserer Internetseite [www.gauting.de/buecherei](http://www.gauting.de/buecherei)**

Öffnungszeiten der Bücherei:

Di, Mi, Do 10-13 und 15-19 Uhr, Fr 12-16 Uhr, Sa\* 10-12 Uhr

\* ausgenommen Schulferien

Haben Sie Fragen oder Anregungen?

### **Bürgermeistersprechstunde mit Dr. Brigitte Kössinger**

am Donnerstag, den 01.02.2018  
von 16.00 Uhr bis 17.30 Uhr  
Bürgerbüro Stockdorf, Mitterweg 34  
sowie nach telefonischer Vereinbarung  
unter 089 / 89337-101.

Den Zweiten Bürgermeister  
Dr. Jürgen Sklarek erreichen Sie unter  
[Juergen.Sklarek@gauting.de](mailto:Juergen.Sklarek@gauting.de)  
oder mobil unter 0172 8245318



## **Impressum**

**Hrsg.: Gemeinde Gauting**

Bahnhofstr. 7, 82131 Gauting

Verantwortlich: Dr. Brigitte Kössinger, Erste Bürgermeisterin

Redaktion: Öffentlichkeitsarbeit, Rathaus Gauting

Das Amtsblatt finden Sie auch unter [www.gauting.de](http://www.gauting.de)

